

TE OGH 2011/10/25 9Ob52/11d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Rohrer als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf, Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn in der Rechtssache der klagenden Partei C***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Hans Georg Mayer, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wider die beklagte Partei C***** S*****, vertreten durch Dr. Michael Krautzer, Rechtsanwalt in Villach, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens des Bezirksgerichts Villach, AZ 6 C 240/08p, über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 3. August 2011, GZ 2 R 165/11h-7, mit dem dem Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Villach vom 8. Juni 2011, GZ 6 C 403/11p-4, nicht Folge gegeben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht erließ im Verfahren 6 C 240/08p am 7. 5. 2008 gegen die nunmehrige Wiederaufnahmsklägerin einen Zahlungsbefehl, dem behauptete Mietzinsrückstände für angemietete Büroräume zugrunde lagen. Der Zahlungsbefehl erwuchs nach mehreren Zustellanständen in Rechtskraft. Ein Wiedereinsetzungsantrag der Wiederaufnahmsklägerin wurde mit Beschluss des Erstgerichts vom 26. 2. 2009, bestätigt mit Beschluss des Rekursgerichts vom 25. 5. 2009, aufgrund eines nicht mehr als bloßes Versehen anzusehenden Verhaltens der Wiederaufnahmsklägerin abgewiesen.

Mit Wiederaufnahmsklage vom 21. 5. 2011 beehrte sie die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß 530 Abs 1 Z 7 ZPO mit der Behauptung, die seinerzeitige Geschäftsführerin habe bei Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen durch Zufall zwei Schreiben der nun Beklagten gefunden, die die Unrichtigkeit ihres seinerzeitigen Standpunkts belegten. Nach diesen sei zwischen den Streitteilen ein geringerer Mietzins als jener vereinbart worden, der im Mahnverfahren angegeben worden sei. Mit Wiederaufnahmsklage vom 21. 5. 2011 beehrte sie die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO mit der Behauptung, die seinerzeitige Geschäftsführerin habe bei Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen durch Zufall zwei Schreiben der nun Beklagten gefunden, die die Unrichtigkeit ihres seinerzeitigen Standpunkts belegten. Nach diesen sei zwischen den Streitteilen ein geringerer Mietzins als jener vereinbart worden, der im Mahnverfahren angegeben worden sei.

Das Erstgericht wies die Wiederaufnahmsklage zurück.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Wiederaufnahmsklägerin keine Folge. Es bestünden zwar keine Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Wiederaufnahmsklage, wenn im Vorprozess ein Zahlungsbefehl rechtskräftig geworden sei. Bei Geltendmachung neuer Beweismittel im Wege der Wiederaufnahmsklage sei aber zu untersuchen, ob der Wiederaufnahmskläger bei Anwendung gebührender Sorgfalt schon früher in der Lage gewesen sei, das neue Beweismittel anzubieten. Den Umstand, dass die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im Vorverfahren geltend zu machen, habe die Wiederaufnahmsklägerin schon in der Wiederaufnahmsklage konkret darzulegen. Die bloße Behauptung der Tatsache des Auffindens von Urkunden reiche allerdings nicht aus, um ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Der Revisionsrekurs sei zulässig, weil zu diesen Erwägungen höchstgerichtliche Judikatur fehle.

Rechtliche Beurteilung

Der dagegen gerichtete Revisionsrekurs der Wiederaufnahmsklägerin ist ungeachtet des den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Zulässigkeitsausspruchs des Rekursgerichts nicht zulässig, weil die Gesetzmäßigkeit der Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage anhand der bestehenden Rechtsprechung geprüft werden kann.

1. Die Möglichkeit der Erhebung einer Wiederaufnahmsklage gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl wurde vom Rekursgericht zurecht bejaht (Jelinek in Fasching/Konecny² IV/1 § 530 ZPO Rz 12; Kodek in Fasching/Konecny² III § 247 ZPO Rz 18 mwA; Kodek in Rechberger³ § 530 Rz 2). 1. Die Möglichkeit der Erhebung einer Wiederaufnahmsklage gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl wurde vom Rekursgericht zurecht bejaht (Jelinek in Fasching/Konecny² IV/1 Paragraph 530, ZPO Rz 12; Kodek in Fasching/Konecny² römisch drei Paragraph 247, ZPO Rz 18 mwA; Kodek in Rechberger³ Paragraph 530, Rz 2).

2. Gemäß § 530 Abs 2 ZPO ist die Wiederaufnahme aus dem Grund des Abs 1 Z 7 leg cit nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluss der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen. Die Behauptungs- und Beweislast für den Mangel des Verschuldens trägt der Wiederaufnahmskläger (RIS-Justiz RS0044558 [T11]; RS0044633). 2. Gemäß Paragraph 530, Absatz 2, ZPO ist die Wiederaufnahme aus dem Grund des Absatz eins, Ziffer 7, leg cit nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluss der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen. Die Behauptungs- und Beweislast für den Mangel des Verschuldens trägt der Wiederaufnahmskläger (RIS-Justiz RS0044558 [T11]; RS0044633).

Ein Verschulden kann auch in einem Verstoß gegen die prozessuale Diligenzpflicht liegen. Er ist gegeben, wenn eine Partei nicht die ihr zumutbaren Erhebungen pflegt, um die zur Dartuung ihres Prozessstandpunkts erforderlichen Zeugen und Beweismittel auszuforschen (RIS-Justiz RS0109743 [T3]). Eine Wiederaufnahmsklage ist dann ausgeschlossen, wenn die Partei die Beweismittel bei Anwendung ordnungsgemäßer Aufmerksamkeit hätte finden können (RIS-Justiz RS0044533 [T12]; Kodek in Rechberger³ § 530 Rz 16 mwA). Allerdings ist nicht zu verlangen, dass sie Urkunden auch an Orten zu suchen hätte, an denen sie nicht vermutet werden können (RIS-Justiz RS0044533 [T13]). Ein Vergessen kann nur in Ausnahmefällen nicht als Verschulden angesehen werden (8 Ob 350/65 = JBI 1966/527). Ein Verschulden kann auch in einem Verstoß gegen die prozessuale Diligenzpflicht liegen. Er ist gegeben, wenn eine Partei nicht die ihr zumutbaren Erhebungen pflegt, um die zur Dartuung ihres Prozessstandpunkts erforderlichen Zeugen und Beweismittel auszuforschen (RIS-Justiz RS0109743 [T3]). Eine Wiederaufnahmsklage ist dann ausgeschlossen, wenn die Partei die Beweismittel bei Anwendung ordnungsgemäßer Aufmerksamkeit hätte finden können (RIS-Justiz RS0044533 [T12]; Kodek in Rechberger³ Paragraph 530, Rz 16 mwA). Allerdings ist nicht zu verlangen, dass sie Urkunden auch an Orten zu suchen hätte, an denen sie nicht vermutet werden können (RIS-Justiz RS0044533 [T13]). Ein Vergessen kann nur in Ausnahmefällen nicht als Verschulden angesehen werden (8 Ob 350/65 = JBI 1966/527).

3. Die Wiederaufnahmsklägerin meint, dass die Frage, ob sie ein Verschulden treffe, nicht im Vorprüfungs-, sondern im Hauptverfahren zu klären sei. Die Wiederaufnahmsklage hätte daher keinesfalls a limine zurückgewiesen werden dürfen.

Das trifft zwar grundsätzlich zu (RIS-Justiz RS0044639; Jelinek in Fasching/Konecny² IV/1 § 538 ZPO Rz 24 mwN). Eine Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage wegen Verschuldens des Wiederaufnahmsklägers ist allerdings dann möglich, wenn sich das Verschulden bereits aus den - als richtig angenommenen - Tatsachenbehauptungen der Klage ergibt (RIS-Justiz RS0044558 [T1]; Jelinek in Fasching/Konecny² V/1 § 530 ZPO Rz 220 mwN). Die Beurteilung, ob die

Klagsangaben geeignet sind, ein mangelndes Verschulden iSd § 530 Abs 2 ZPO darzulegen, ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig, vermag daher idR keine erhebliche Rechtsfrage zu begründen (RIS-Justiz RS0044633 [T7]). Das trifft zwar grundsätzlich zu (RIS-Justiz RS0044639; Jelinek in Fasching/Konecny 2 IV/1 Paragraph 538, ZPO Rz 24 mwN). Eine Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage wegen Verschuldens des Wiederaufnahmsklägers ist allerdings dann möglich, wenn sich das Verschulden bereits aus den - als richtig angenommenen - Tatsachenbehauptungen der Klage ergibt (RIS-Justiz RS0044558 [T1]; Jelinek in Fasching/Konecny 2 V/1 Paragraph 530, ZPO Rz 220 mwN). Die Beurteilung, ob die Klagsangaben geeignet sind, ein mangelndes Verschulden iSd Paragraph 530, Absatz 2, ZPO darzulegen, ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig, vermag daher idR keine erhebliche Rechtsfrage zu begründen (RIS-Justiz RS0044633 [T7]).

4. Nach dem Klagsvorbringen hat die ehemalige Geschäftsführerin der Wiederaufnahmsklägerin die gegenständlichen Urkunden „durch Zufall in den Buchhaltungsunterlagen gefunden“. Da von einem sorgfältigen Unternehmer jedoch zu verlangen ist, geschäftswesentliche Unterlagen wie jene über den Mietzins für die angemieteten Büroräume so aufzubewahren, dass sie im Prozessfall auffindbar sind (vgl auch § 190 UGB zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung), kann die mangelnde Auffindbarkeit der klagsgegenständlichen Schreiben im Prozess - ungeachtet dessen, ob sie „zufällig“ in die Buchhaltungsunterlagen geraten sind oder dort bewusst abgelegt, jedoch vielleicht vergessen wurden - die Wiederaufnahmsklägerin nicht vom Vorwurf fehlender Sorgfalt befreien. 4. Nach dem Klagsvorbringen hat die ehemalige Geschäftsführerin der Wiederaufnahmsklägerin die gegenständlichen Urkunden „durch Zufall in den Buchhaltungsunterlagen gefunden“. Da von einem sorgfältigen Unternehmer jedoch zu verlangen ist, geschäftswesentliche Unterlagen wie jene über den Mietzins für die angemieteten Büroräume so aufzubewahren, dass sie im Prozessfall auffindbar sind vergleiche auch Paragraph 190, UGB zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung), kann die mangelnde Auffindbarkeit der klagsgegenständlichen Schreiben im Prozess - ungeachtet dessen, ob sie „zufällig“ in die Buchhaltungsunterlagen geraten sind oder dort bewusst abgelegt, jedoch vielleicht vergessen wurden - die Wiederaufnahmsklägerin nicht vom Vorwurf fehlender Sorgfalt befreien.

Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Textnummer

E98938

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0090OB00052.11D.1025.000

Im RIS seit

22.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at